

Satzung und Gebührenordnung

der Stadt Friedberg (Hessen) für die Benutzung des städtischen Freischwimmbades im Stadtteil Ockstadt

- mit eingearbeitetem:
1. Nachtrag vom 11. Februar 1983
 2. Nachtrag vom 18. Mai 1984
 3. Nachtrag vom 18. Mai 1992
 4. Nachtrag vom 25. November 1994
 5. Nachtrag vom 02. Mai 2002
 6. Nachtrag vom 28. August 2006
 7. Nachtrag vom 10. April 2010
 8. Nachtrag vom 18. Dezember 2014
 9. Nachtrag vom 6. Juni 2023

Aufgrund der §§ 5, 19 Abs. 1, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1981 (GVBl. I S. 450), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedberg (Hessen) in ihrer Sitzung am 03.06.1982 nachstehende Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung des städtischen Freischwimmbades im Stadtteil Ockstadt erlassen:

§ 1

Betreiber

Die Stadt Friedberg (Hessen) betreibt im Stadtteil Ockstadt ein Freischwimmbad.

§ 2

Zweck des Bades

Das Bad dient der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege sowie der körperlichen Ertüchtigung.

§ 3

Benutzungsrecht

Zur Benutzung des Bades ist jedermann während der allgemeinen Betriebszeiten zugelassen. Der Magistrat ist ermächtigt, die Benutzung in einer Badeordnung zu regeln.

§ 4

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung werden Gebühren erhoben.

§ 5

Gebührentarif

Es werden folgende Benutzungsgebühren festgesetzt:

- a) Kinder ab dem 6. Lebensjahr und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten und Auszubildende über 18 Jahre, Soldaten im Wehrpflichtdienst, Zivildienstleistende und Schwerbehinderte bei Vorlage des Ausweises, Arbeitslosengeld-II-Empfänger und Leistungsempfänger nach dem Sozialgesetzbuch sowie Inhaber der Ehrenamts-Card und der Jugendleiter/in-Card

Einzelkarte	2,00 €
Saisonkarte	30,00 €

- b) Personen über 18 Jahre

Einzelkarte	3,00 €
Saisonkarte	60,00 €

Einzelkarten berechtigen nur zum einmaligen Eintritt am Lösungstag, Saisonkarten und Familienkarten werden mit Ablauf der Saison, in der sie gelöst werden, ungültig.

§ 6

Gebührenzahlung

Die Gebühren sind beim Eintritt in das Schwimmbad zu entrichten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung und Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

61169 Friedberg (Hessen), den 04. Juni 1982

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Dr. Fuhr, Bürgermeister

Veröffentlicht in der Wetterauer Zeitung vom 05.06.1982. Die Satzung und Gebührenordnung der Stadt Friedberg (Hessen) für die Benutzung des städtischen Freischwimmbades im Stadtteil Ockstadt vom 04.06.1982 tritt somit am 06.06.1982 in Kraft.

61169 Friedberg (Hessen), den 19. Dezember 2005

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Dr. Fuhr, Bürgermeister